

A r t i k e l s a t z u n g
zur Einführung des EURO
- Euroeinführungssatzung –
(EES)
zum 01.01.2002
- Beratungsentwurf -

Gliederung – Übersicht

Präambel

Artikel 1 Hauptsatzung

Artikel 2 Entschädigungssatzung

Artikel 3 Abfallsatzung

Artikel 4 Satzung über die Straßenreinigung

Artikel 5 Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr

Artikel 6 Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

Artikel 7 Hundesteuersatzung

Artikel 8 Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um
Geld oder Sachwerte

Artikel 9 Feldwegeordnung

Artikel 10 Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten

Artikel 11 Entwässerungssatzung

Artikel 12 Richtlinien zur Förderung der Vereine

Artikel 13 Stellplatz- und Ablösesatzung

Artikel 14 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Rohrheim in ihrer Sitzung am 02. Mai 2000. nachstehend beigeschlossene Artikelsatzung verabschiedet:

...

Artikel 1: Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 23.10.1997.

1. § 2 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (5) Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 10.225,99 EUR im Einzelfall.
- (6) Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird bis zu einem Betrag von 10.225,99 EUR im Einzelfall.

Artikel 2: Änderung der Entschädigungssatzung in der Fassung vom 01.01.1994.

1. § 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes und ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von 5,11 EUR pro Stunde der Tätigkeit der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken.

2. § 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen. Diese erhöht sich für das Mitnehmen weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug um 0,02 EUR pro Person und Kilometer.

3. § 3 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken, folgende Aufwandsentschädigung:

- Mitglieder der Gemeindevertretung 12,78 EUR
- ehrenamtliche Beigeordnete 12,78 EUR
- sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission 12,78 EUR
- zu Beratungen der Ausschüsse gezogene Sachverständige 12,78 EUR

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung 30,67 EUR
wobei die Tätigkeit mindestens 1 Monat ununterbrochen ausgeübt werden muß
- Ausschussvorsitzende 10,23 EUR
- Fraktionsvorsitzende 15,34 EUR

...

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

(5) Für die Vertretung des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung für jeden angefangenen Kalendertag von 25,56 EUR gewährt.

(6) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 12,78 EUR.

Artikel 3: Änderung der Abfallsatzung in der Fassung vom 03.06.1998.

1. *§ 13 erhält folgenden Wortlaut:*

(2) Gebührenmassstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehende Behältervolumen für Restmüll sowie jede Person, die für das anschlusspflichtige Grundstück mit Hauptwohnsitz polizeilich gemeldet ist. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben für die Entleerung einer

120 l-Tonne	5,62 EUR monatlich
240 l-Tonne	10,99 EUR monatlich

zuzüglich 3,32 EUR je Einwohner/monatlich.

(3) Wird ein Grundstück nicht zu Wohnzwecken genutzt, kann deshalb der Gebührenmassstab zu (2) nicht angewendet werden, so beträgt die Abfuhrgebühr für den 240 l Mülleimer 21,99 EUR /Monat und für den 1.100-l-Container 128,85 EUR /Monat. Der Gebührensatz gilt auch für Grundstücke, die neben Wohnzwecken zu gewerblichen, industriellen und anderen Zwecken genutzt werden (mit Ausnahme der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke) mit der Massgabe, dass ein Personenzuschlag gemäss Abs. 2 Ziff. b nicht erhoben wird.

(4) Müllsäcke gemäss § 8 Abs. 7 werden zum Stückpreis von 2,05 EUR abgegeben.

(5) Für die Anlieferung von Bauschutt gemäss § 5, Abs. 1, Nr. h, wird eine Gebühr pro 0,1 m³ von 4,09 EUR erhoben.

2. *§ 16 erhält folgenden Wortlaut:*

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbusse von 2,56 EUR bis 511,30 EUR geahndet werden. Die Geldbusse soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmässige Höchstmass hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

...

Artikel 4: Änderung der Satzung über die Strassenreinigung in der Fassung vom 14.02.1990.

1. § 13 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäss § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbusse in Höhe von 2,56 EUR bis 511,30 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S 602) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Gemeindevorstand

Artikel 5: Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr in der Fassung vom 01.07.1999.

Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

	je Std.	Betrag EUR/DM
1. Personalgebühr		
1.1. Brand- u. Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	“	20,45 EUR
1.2. Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	“	7,67 EUR
1.3. Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrange- hörigen verabreichte einfach Erfrischung und Stärkung zu erstatten.	“	2,56 EUR

zu 1.2. und 1.3. gilt nicht für den Brandsicherheitsdienst in der Bürgerhalle.

	EUR (DM)/Std.	EUR (DM)/km
2. Fahrzeuggebühr je Stunde		
Einsatzleitwagen ELW 1	27,61 EUR	0,92 EUR
Einsatzleitwagen ELW 2	40,90 EUR	0,92 EUR
Einsatzleitwagen ELW 3	61,36 EUR	1,23 EUR
Vorausrüstwagen VRW	51,13 EUR	0,92 EUR
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	24,54 EUR	0,92 EUR
Gerätewagen-Nachschub GW-N	25,56 EUR	0,92 EUR
Personenkraftwagen Pkw	24,54 EUR	0,92 EUR

...

Tragkraftspritzenfahrzeuge

	EUR (DM)/Std.	EUR (DM)/Std.
TSF	56,24 EUR	0,92 EUR
TSF-W	76,69 EUR	0,92 EUR

Löschgruppenfahrzeuge

LF 8	86,92 EUR	0,92 EUR
LF 8/6	102,26 EUR	0,92 EUR
LF 16	117,60 EUR	1,23 EUR
LF 16 TS	117,60 EUR	1,23 EUR
LF 16/12	132,94 EUR	1,23 EUR
LF 24	219,86 EUR	1,23 EUR

Tanklöschfahrzeuge

TLF 8/18	76,69 EUR	0,92 EUR
TLF 16/24 (25)	102,26 EUR	1,23 EUR
Grosstanklöschfahrzeug	153,39 EUR	1,23 EUR
TLF 24/48 (50) GTLF 6		

Trockentanklöschfahrzeug

TroTLF 16	112,49 EUR	1,23 EUR
-----------	------------	----------

Drehleitern

DLK 12 – 9	102,26 EUR	1,23 EUR
DLK 18 – 12	153,39 EUR	1,23 EUR
DLK 23 – 12	194,29 EUR	1,23 EUR
Gelenkmastbühne GM 25-3	204,52 EUR	1,23 EUR

Schlauchwagen

SW 1000	46,02 EUR	0,92 EUR
SW 2000	61,36 EUR	1,23 EUR

Rüstwagen

RW 1	102,26 EUR	0,92 EUR
RW 2	153,39 EUR	1,23 EUR
RW 3	178,95 EUR	1,23 EUR

Gerätewagen-Gefahrgut

GWG 1	127,82 EUR	0,92 EUR
GWG 2	153,39 EUR	1,23 EUR ...

	EUR (DM)/Std.	EUR (DM)/km
<u>Gerätewagen</u>		
Atemschutz/+Strahlenschutz	127,82 EUR	0,92 EUR
Strahlenschutz/Öl	92,03 EUR	0,92 EUR

Kranwagen

KW 16	204,52 EUR	1,53 EUR
KW 20	276,10 EUR	1,53 EUR
KW 30 (neu)	357,91 EUR	2,56 EUR

Flutlichtmastfahrzeuge FLMF	92,03 EUR	0,92 EUR
Wechselladerfahrzeug (WLF)	76,69 EUR	0,92 EUR
Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GI)	51,13 EUR	
Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GII)	76,69 EUR	
Abrollbehälter-Pritsche (AB-Pritsche)	25,56 EUR	
Abrollbehälter-Atemschutz (AB-A)	51,13 EUR	
Abrollbehälter-Mulde (AB-Mulde)	25,56 EUR	
Abrollbehälter-Techn.-Hilfe (AB-TH)	51,13 EUR	
Abrollbehälter-Schaummittel (AB-SM)	38,35 EUR	
Abrollbehälter-Schlauchmaterial (AB-S)	51,13 EUR	
Abrollbehälter-Tank (AB-Tank)	51,13 EUR	
Rettungsboot	51,13 EUR	
Mehrzweckboot	102,26 EUR	

3. Gebühr für Anhänger und Geräte

3.1. Anhänger

Anhängeleiter	30,68 EUR
Mehrzweckanhänger MZA 1	25,56 EUR
Mehrzweckanhänger MZA 1	30,68 EUR
Löschpulveranhänger P 250	30,68 EUR
Schaummittelanhänger	30,68 EUR
Schlauchanhänger	35,79 EUR
Anhänger TSA	46,02 EUR
Ölsanimat	76,69 EUR
Hydrovac-Anhänger	86,92 EUR

...

	EUR (DM)/Std.
Schaum-Wasserwerfer	35,79 EUR
Ölsperanhänger	25,56 EUR
Rettungsbootanhänger	25,56 EUR
Trailer Mehrzweckboot	40,90 EUR
Leichtschäumgenerator	35,79 EUR

3.2. Geräte

	Grundkosten/Std.	jede weitere Std.
Tragkraftspritze TS 8/8	17,90 EUR	8,69 EUR
Tragkraftspritze TS 16/8	20,45 EUR	10,23 EUR
Motorkettensäge	10,23 EUR	5,11 EUR
Stromerzeuger 1,5 KVA	12,78 EUR	6,14 EUR
Stromerzeuger 5,0 KVA	20,45 EUR	10,23 EUR
Stromerzeuger 8,0 KVA	35,79 EUR	17,90 EUR
Elektrohammer	10,23 EUR	5,11 EUR
Mehrzweckzug	15,34 EUR	7,67 EUR
Be- und Entlüftungsgerät	51,14 EUR	25,56 EUR
Öl-Wasser-Sauger	10,23 EUR	5,11 EUR
Trennschleifer	10,23 EUR	5,11 EUR
Brennschneidegerät	15,34 EUR	7,67 EUR
Handscheinwerfer	5,11 EUR	2,56 EUR
Auffangbehälter bis 100 l	7,67 EUR	3,58 EUR
Auffangbehälter bis 500 l	10,23 EUR	5,11 EUR
Auffangbehälter bis 5.000 l	17,90 EUR	8,69 EUR
Auffangbehälter über 5.000 l	25,57 EUR	12,78 EUR
Ölsperre je 10 Meter	51,14 EUR	25,56 EUR

3.3. Pumpen

Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca 200 l/min.	23,01 EUR	11,25 EUR
Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min.	28,12 EUR	13,81 EUR
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min.	51,14 EUR	25,56 EUR
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über ca. 200 l/min.	61,36 EUR	30,68 EUR

...

	Mastpumpe	51,14 EUR	25,56 EUR
	Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	51,14 EUR	25,56 EUR
	Elektrotauchpumpe TP 4/1	51,14 EUR	25,56 EUR
	Ex-Flüssigkeitssauger	25,57 EUR	12,78 EUR
	Wasserstrahlpumpe	10,23 EUR	5,11 EUR
3.4.	Strahlrohre		
		je Tag	jede weitere Stunde
	Strahlrohr, allgemein	“	5,11 EUR
3.5.	Schläuche		
	D-Druckschlauch	“	5,11 EUR
	C-Druckschlauch	“	10,23 EUR
	B-Druckschlauch	“	12,78 EUR
	A-Saugschlauch	“	7,67 EUR
	Hochdruckschlauch 30 m	“	20,45 EUR
	Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.		
	Prüfen, Waschen und Trocken	“	10,23 EUR
	Vulkanisieren	“	12,27 EUR
	Ein/Fortbinden von D-Kupplung	“	5,11 EUR
	„ von C-Kupplung	“	6,65 EUR
	„ von B-Kupplung	“	8,18 EUR
	„ von A-Kupplung	“	12,78 EUR
4.	Wasserführende Armaturen		
	Standrohr mit Schlüssel	“	10,23 EUR
	Verteiler	“	10,23 EUR
	sonst. wasserf. Armaturen je Stück	“	7,67 EUR
4.1.	Löschgeräte		
	Feuerlöscher	“	7,67 EUR
	Kübelspritze	“	5,11 EUR
	Löschdecke	“	5,11 EUR
	Neufüllung der Feuerlöscher		
	bis 6 kg	25,57 EUR	
	über 6 kg	40,90 EUR	

Bei Neufüllung über 12 kg der Feuerlöscher nach tatsächl. entstandenem Kostenaufwand ist der Füllpreis und die Prüfungsentsorgung in Rechnung gestellt.

Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächl. entstandenem Kosten in Rechnung gestellt.

4.2. Leitern

	je Tag	je weitere Stunde
Steckleiterteil	“	3,84 EUR
Schiebeleiter	“	20,45 EUR
Klappleiter	“	5,11 EUR
Hakenleiter	“	7,67 EUR

4.3. Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

4.4. Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

5. Atemschutz

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

5.1. Reinigen und Desinfizieren

	je Stück	
Atemschutzgerät	“	7,67 EUR
Atemschutzmaske	“	5,11 EUR

5.2. Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten

	je Stück	
Lungenautomat	“	7,67 EUR
Atemschutzmaske	“	7,67 EUR

...

			je Stück	
	Atemschutzgerät	“		16,36 EUR
	½-Jahresprüfung	“		20,45 EUR
	6-Jahresprüfung	“		30,68 EUR
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/4 l	“		4,60 EUR
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/6 l	“		6,14 EUR
6.	Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten			
		je Tag		neuer Satz
	Tragkraftspritze TS 8/8	“		7,67 EUR
	Atemschutzgerät	“		6,14 EUR
	Fahrzeugfunkanlage	“		5,11 EUR
	Handfunksprechgerät	“		3,58 EUR
7.	Prüfen			
7.1.	Reinigen und Prüfen der pers. Ausrüstung			
	Im Einsatz gebrauchte pers. Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.			
7.2.	Prüfen von Pumpen			
		je Stück		
	200 l Nennleistung	“		10,23 EUR
	400 l Nennleistung	“		12,78 EUR
	800 l Nennleistung	“		15,34 EUR
	1.600 l Nennleistung	“		17,90 EUR
7.3.	Prüfung von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)			
		je Stück		
	Anstell-, Steck-, Haken- und Klappteller, Einreishaken, Krankentrage	“		10,23 EUR
	2teilige Schiebeleier	“		10,23 EUR
	3teilige Schiebeleiter	“		18,41 EUR

...

	je Stück	
7.4. Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzabzügen	“	30,68 EUR
7.5. Prüfen von Funkgeräten		
Funkgerät im 4-m Band	“	17,90 EUR
Funkgerät im 2-m Band	“	12,78 EUR
Funkalarmempfänger (ohne Arbeitsstunden aber einschl. Messplatz)	“	7,67 EUR
8. Gebühren für die Benutzung der Atemschutzübungsanlage	je Person	
Streckendurchgang	“	6,14 EUR
Streckendurchgang und Füllen einer 300 bar Atemluftflasche	“	12,27 EUR
Streckendurchgang und Füllen von zwei 200 bar Atemluftflaschen	“	15,34 EUR
Streckendurchgang und Reinigung, Desinfektion eines Atemschutzgerätes	“	18,92 EUR
w.v. + Füllen einer 300 bar Atemluftflasche	“	25,05 EUR
w.v., jedoch mit Füllen von zwei 200 bar Atemluftflaschen	“	28,12 EUR
Streckendurchgang mit Zurverfügung- stellung eines Atemschutzgerätes 1 Flaschengerät einschl. Maske	“	33,23 EUR
9. Gebühren für besondere Leistungen		
9.1. Insekten		
wird nach dem tatsächlichen Zeit-, Material-, Personalaufwand plus Fahrzeuggebühren berechnet – sofern Feuerwehreinsatz rechtlich notwendig –		...

9.2. Öffnen einer Tür

wird nach dem tatsächlichen Zeit-,
Material-, Personenaufwand plus
Fahrzeuggebühren berechnet.

76,69 EUR

9.3. Säubern von Verkehrsflächen

Abstreuen von Ölspuren,
Aufnahme von Öl- und Kraftstoffen
in geringen Mengen

76,69 EUR

Verbrauchsmaterialien und Entsorgungskosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

9.4. Entfernen von Eiszapfen

wird nach dem tatsächlichen Zeit-,
Material-, Personalaufwand plus
Fahrzeuggebühren berechnet

9.5. Eigentumssicherung

wird nach dem tatsächlichen Zeit-,
Material-, Personalaufwand plus
Fahrzeuggebühren berechnet

10. Alarmierung

10.1. Missbräuchliche Alarmierung

Kosten werden nach ausgerückten Fahrzeugen,
Personal und Zeitaufwand nach der Gebühren-
ordnung berechnet.

357,91 EUR

10.2. Fehllalarmierung

z. B. durch Brandmeldeanlagen

357,91 EUR

Kosten werden nach ausgerückten Fahrzeugen,
Personal und Zeitaufwand nach der Gebühren-
ordnung berechnet.

11. Ölbinde-, Säure- und Schaummittel

Der Verbrauch von Öl-, Säurebindemittel sowie
Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungs-
kosten in Rechnung gestellt.

...

12. Entsorgung

Die Entsorgung von Öl-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

Artikel 6: Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung in der Fassung vom 01.01.1998.

1. § 8 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-----------|
| a) für die Benutzung einer Kühlzelle pro Bestattungsfall | 66,47 EUR |
| b) für die Benutzung des Sezierraumes zu Leichenöffnungen je angefangenem Tag | 61,36 EUR |
| c) für die Benutzung der Trauerhalle | 56,24 EUR |

2. § 9 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab | |
| 1. in einem Reihengrab oder Wahlgrab für jede Bestattung | 337,46 EUR |
| 2. in einem Tiefgrab für jede Bestattung | 434,60 EUR |
| b) für die Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren | |
| 1. in einem Reihengrab oder Wahlgrab für jede Bestattung | 168,73 EUR |
| 2. in einem Tiefgrab für jede Bestattung | 217,30 EUR |

(2) Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| a) in einem Grab für Erdbestattungen | 92,03 EUR |
| b) in Urnennischen | 102,26 EUR |

(3) Für das Einstellen einer Leiche in eine Notgruft

für die Beisetzung und Wiederausgrabung	485,73 EUR
---	------------

...

3. *§ 10 erhält folgenden Wortlaut:*

Die Umbettungsgebühren betragen:

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| a) für die Umbettung einer Leiche | |
| 1. innerhalb des Friedhofes | 869,21 EUR |
| 2. nach einem anderen Friedhof | 613,56 EUR |
| b) für die Umbettung einer Aschurne | 153,39 EUR |

4. *§ 11 erhält folgenden Wortlaut:*

(1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen auf 30 Jahre sind zu entrichten

- | | |
|--|------------|
| a) für Normalgräber
je Meter Grabbreite | 178,95 EUR |
| b) für Tiefgräber
je Meter Grabbreite | 306,78 EUR |

(2) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Aschenwahlstellen auf

30 Jahre werden erhoben:q 178,95 EUR

5. *§ 12 erhält folgenden Wortlaut:*

(1) Für die Überlassung von Nutzungsrechten an Reihengräbern für Erdbestattungen werden erhoben:

Für Reihengräber für Erdbestattungen

- | | |
|--|------------|
| 1. der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren | 122,71 EUR |
| 2. der Leiche eines Erwachsenen oder eines
Kindes ab dem 5 Lebensjahr | 245,42 EUR |

(2) Für die Überlassung von Nutzungsrechten an Rasengräbern werden erhoben:

- | | |
|---------------------|--------------|
| 1. für Normalgräber | 1.278,25 EUR |
| 2. für Tiefgräber | 1.278,25 EUR |

(3) Für die Überlassung der Nutzungsrechte für Urnenbeisetzung werden erhoben:

- | | |
|-------------------------|------------|
| 1. für Urnengrabstellen | 255,65 EUR |
| 2. für Urnennischen | 766,95 EUR |

6. *§ 13 erhält folgenden Wortlaut:*

(1) Die Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen betragen für:

...

a) die Aufstellung eines Grabmals	20,45 EUR
b) eine Grabeinfassung	10,23 EUR
c) eine Abdeckplatte	10,23 EUR

7. § 14 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebühr für die Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten im Steinmetz- und Maurerberuf innerhalb der Friedhofsanlage beträgt:

a) für 1 Jahr	51,13 EUR
b) für 1 Tag	10,23 EUR

8. § 15 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für die Ausschreibung einer Graburkunde wird eine Gebühr von 12,78 EUR

(2) für die Überschreibung einer Graburkunde beim Wechsel des Verfügungsberechtigten eine Gebühr von 7,67 EUR

erhoben.

(3) Für die Gestellung von Sargträgern beträgt die Gebühr pro Person 17,90 EUR

(4) Für die Abräumung des Grabes vor Ablauf der Nutzungszeit wird eine Gebühr von 102,26 EUR erhoben.

Artikel 7: Änderung der Hundesteuersatzung in der Fassung vom 20.05.1999.

1. § 5 Abs. (1) erhält folgenden Wortlaut:

Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	24,54 EUR
für den zweiten Hund	36,81 EUR
für den dritten und jeden weiteren Hund	49,08 EUR

Artikel 8: Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte in der Fassung vom 01.01.1995.

1. § 4 Abs. (1) erhält folgenden Wortlaut:

a) zu § 2 a):

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen 102,26 EUR ...

- | | |
|---|------------|
| in Gaststätten und sonstigen
Aufstellungsorten | 51,13 EUR |
| je Kalendermonat und Gerät, | |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
in Spielhallen | 51,13 EUR |
| in Gaststätten und sonstigen
Aufstellungsorten | 51,13 EUR |
| je Kalendermonat und Gerät | |
| 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder
Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine
Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum
Gegenstand haben je Kalendermonat und Gerät | 204,52 EUR |

Artikel 9: Änderung der Feldwegeordnung in der Fassung vom 01.01.1993.

1. § 10 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Wege ohne die gemäss § 5 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis benutzt oder benutzen lässt,
- b) gegen die gemäss § 5 Abs. 2 erteilten Auflagen und Bedingungen verstösst oder solche Verstösse zulässt,
- c) die Benutzungsbeschränkungen nach § 6 nicht beachtet,
- d) den Geboten und Verboten des § 7 zuwider handelt, unbeschadet des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Feld- und Forststrafgesetz vom 30.03.1954 (GVBl. S. 39), der unbefugtes Schleifen von Holz auf ausgebauten Wegen unter Strafe stellt,
- e) der der Vorschrift des § 8 Abs. 2 und § 9 zuwiderhandelt.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) finden Anwendung.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbusse in Höhe von 2,56 EUR bis zu 511,30 EUR geahndet werden (§§ 5 Abs. 2 HGO, 13 Abs. 1 OWiG). Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand (§§ 5 Abs. 2 HGO, 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).

Artikel 10: Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten in der Fassung vom 01.08.1998.

1. § 2 Abs. (1) erhält folgenden Wortlaut:
Die Benutzungsgebühr beträgt

1. für die ganztägige Betreuung in Regelkindergärten für das erste Kind bei Öffnungszeiten von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr 74,14 EUR/Monat
2. Für die erweiterte ganztägige Betreuung für das erste Kind bei Öffnungszeiten von 7.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr 97,15 EUR/Monat
3. Für die Betreuung mit Mittagessen für das erste Kind bei Öffnungszeiten von 7.00 bis 17.00 Uhr 143,16 EUR/Monat

Artikel 11: Änderung der Entwässerungssatzung in der Fassung vom 01.01.1999.

1. § 23 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Gebührenmassstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird. Für jeweils 10 volle m² wird eine Gebühr von 1,26 EUR jährlich erhoben. Die ersten 500 m² der nach Satz 1 ermittelten Fläche werden nicht berechnet. Die Gemeinde kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten oder künstlich befestigten und an die Abwasseranlage angeschlossenen Flächen verlangen.

(2) Gebührenmassstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

- a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,66 EUR
- b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung 2,66 EUR

(3) Gebührenmassstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,66 EUR bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

...

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des ...

Verschmutzungsgrades vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

(4) Gebührenmassstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³

- | | |
|---------------------------------|-----------|
| a) Schlamm aus Kleinkläranlagen | 20,45 EUR |
| b) Abwasser aus Gruben | 10,23 EUR |
- jedoch 102,26 EUR pro Entleerung einer Grundstückskläreinrichtung.

2. *§ 25 erhält folgenden Wortlaut:*

Für das Vorhaben und Instandsetzen der Abwasseranlagen wird eine Grundgebühr in Höhe von 30,68 EUR pro Jahr und Grundstück, das an die Ortskanalisation angeschlossen ist, festgesetzt. Die Grundgebühr ist nur dann zu entrichten, sofern die Gebührenfestsetzung nach § 23 Abs. 2 die genannte Gebühr nicht überschreitet. Bei der Festsetzung einer Grundgebühr entfällt die Gebührenfestsetzung nach § 23 Abs. 2.

3. *§ 25 a erhält folgenden Wortlaut:*

(1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 1,53 EUR zu zahlen.

(2) Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 7,67 EUR zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermässigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 1,53 EUR.

4. *Die Anlage zu § 24 a „Gebührentarif“ wird wie folgt geändert:*

- | | | |
|------|---|----------------------|
| I. | Betriebsbegehung nach Zeitaufwand | 20,45 EUR pro Stunde |
| II. | Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlage nach Zeitaufwand | 20,45 EUR pro Stunde |
| III. | Entnahme von Mischproben nach Zeitaufwand | 20,45 EUR pro Stunde |
| IV. | Entnahme von Stichproben - pro entnommener Probe - | 10,23 EUR |

V. Untersuchungskosten für Analysen	
1. Temperatur	2,56 EUR pro Best.
2. pH-Wert	4,09 EUR pro Best.
3. CSB-Wert	20,45 EUR pro Best.
4. BSB ₅ -Wert	20,45 EUR pro Best.
5. Metalle, ausser Quecksilber	15,34 EUR pro Best.
6. Quecksilber	35,79 EUR pro Best.
7. Stickstoff	15,34 EUR pro Best.
8. Halogene	15,34 EUR pro Best.
9. Sulfid	15,34 EUR pro Best.
10. Sulfat	15,34 EUR pro Best.
11. Arsen	35,79 EUR pro Best.
12. Cyanid, gesamt oder durch Chlor zerstörbar	20,45 EUR pro Best.
13. Phenole	20,45 EUR pro Best.
14. Mineralöl oder org. Öle	20,45 EUR pro Best.
15. Detergentiel	20,45 EUR pro Best.
16. Prüfung auf Fäulnisfähigkeit	10,23 EUR pro Best.
17. organische Lösungsmittel	35,79 EUR pro Best.
18. Halogenierte Kohlenwasserstoffe	46,02 EUR pro Best.
19. Absetzbare Stoffe	5,11 EUR pro Best.

Nicht in diesem Katalog erfasste Leistungen werden nach Zeitaufwand mit 20,45 EUR pro Stunde berechnet.

Artikel 12: Änderung der Richtlinien zur Förderung der Vereine.

1. Abschnitt B) Abs. 3 a) erhält folgenden Wortlaut:

Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind und keine gemeindeeigenen bzw. sich im Besitze der Gemeinde befindlichen Sportstätten benutzen, erhalten einen jährlichen Zuschuss, und zwar

1. zur Förderung der Jugendarbeit einen Zuschuss von 1,53 EUR für jedes aktive Mitglied im Alter von 2 bis 18 Jahren,
2. zur Förderung der sonstigen Mitglieds- und Vereinsarbeit einen Zuschuss von 1,02 EUR für jedes aktive Mitglied, das älter als 18 Jahre ist,
3. eine jährliche Bezuschussung zur Sicherung der Organisation und der Geschäftsführung in den Vereinen

bis 50 Mitglieder	51,13 EUR	
bis 100 Mitglieder	76,69 EUR	
bis 200 Mitglieder	102,26 EUR	
bis 300 Mitglieder	127,82 EUR	
bis 400 Mitglieder	153,39 EUR	
bis 500 Mitglieder	178,95 EUR	
bis 600 Mitglieder	204,52 EUR	...

bis 700 Mitglieder	230,08 EUR
bis 800 Mitglieder	255,65 EUR
bis 900 Mitglieder	281,21 EUR
über 900 Mitglieder	306,78 EUR

Zuschüsse sind bis zum 30. April eines jeden Jahres unter Beifügung einer Aufstellung der aktiven und passiven Mitglieder bis zu 18 Jahren und über 18 Jahre, getrennt nach Abteilungen, zu beantragen. Massgebend für die Zuschussgewährung ist die Zahl der Mitglieder am 01. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres.

Die Fördermittel werden freiwillig gewährt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

2. *Abschnitt C) erhält folgenden Wortlaut:*

4. Bezuschussung von Fahrten und Lagern für Jugendliche

Für Jugendfahrten und –lager, die von Groß-Rohrheimer Vereinen veranstaltet und organisiert werden, wird bei einer Mindestdauer von drei Tagen und einer Höchstdauer von 21 Tagen ein Zuschuss von 1,53 EUR pro Tag und Teilnehmer gewährt.

Die oder der Leiter (Betreuer) der entsprechenden Fahrt bzw. des entsprechenden Jugendlagers erhalten pro Tag einen Zuschuss in Höhe von 2,30 EUR analog der Kreisrichtlinien.

An der Fahrt bzw. an dem Lager müssen mindestens 6 Jugendliche im Alter von 9 bis 18 Jahren teilnehmen. Dabei werden nur Teilnehmer anerkannt, die in der Gemeinde Groß-Rohrheim ihren Wohnsitz haben oder Mitglied des veranstaltenden Vereins sind.

Bei Fahrten von und nach Mouzon erhalten alle Teilnehmer bei einem Aufenthalt bis drei Tage pauschal 15,34 EUR pro Teilnehmer pro Fahrt, bei einem Aufenthalt über drei Tagen pauschal 20,45 EUR pro Teilnehmer pro Fahrt.

Die Auszahlung dieses Zuschussbetrages erfolgt nach Beendigung der Fahrt bzw. des Lagers und nach Vorlage einer entsprechenden Nachweisliste, die von allen Fahrtteilnehmern persönlich unterschrieben werden muss.

5. Zuschüsse für Übungsleiter

Die Gemeinde Groß-Rohrheim gewährt für die Beschäftigung hauptberuflicher und nebenberuflicher Übungsleiter, die in der Jugendarbeit eingesetzt sind und nicht nur vorübergehend beschäftigt werden, Zuschüsse. Ziel der Förderung ist es, durch den Einsatz von gut ausgebildeten Übungsleitern die Jugendarbeit nach zeitgemässen pädagogischen Erkenntnissen zu gestalten und weiter zu intensivieren.

Die Zuschüsse betragen für

- sportliche Übungsleiter
der zuschussfähigen Kosten

20 v. H. ...

- Dirigenten und andere musikalische Übungsleiter
der zuschussfähigen Kosten 20 v. H.

Als zuschussfähige Kosten gelten die vertraglich festgelegten Bruttobezüge, jedoch nicht mehr als 1.533,90 EUR pro Jahr und Übungsleiter. Die Gewährung eines Zuschusses ist nur möglich, wenn der Übungsleiter die entsprechende Qualifikation besitzt; sie kommt bei sportlichen Übungsleitern ferner nur in Betracht, wenn die

Voraussetzungen nach den Richtlinien des Landes Hessen über die Gewährung von Beihilfen zur Ausbildung und Beschäftigung von Übungsleitern in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sind. Ausnahmen von dem Erfordernis der Qualifikation bedürfen der Genehmigung des Gemeindevorstandes.

7. Ortsmeisterschaften

Führt ein Verein für eine Einzelsportart eine Ortsmeisterschaft durch, dann kann auf Antrag von der Gemeinde ein oder mehrere Ehrenpreise im Gesamtwert von ca. 51,14 EUR zur Verfügung gestellt werden.

Diese setzt voraus, dass die Ortsmeisterschaft offen ausgeschrieben wird, d.h., dass jeder Groß-Rohrheimer Einwohner daran teilnehmen kann.

8. Ehrengaben und Ehrenpreise

Anträge und Wünsche von Vereinen auf Gewährung von Ehrengeschenken und Ehrenpreisen sind dem Gemeindevorstand rechtzeitig vorzulegen. Bei besonderen Anlässen kann örtlichen Vereinen eine besondere Zuwendung gewährt werden.

Für Vereinsjubiläen werden

bei	25jährigem Vereinsjubiläum	127,82 EUR
bei	50jährigem Vereinsjubiläum	255,65 EUR
bei	75jährigem Vereinsjubiläum	383,47 EUR
bei	100jährigem Vereinsjubiläum	511,30 EUR

usw. gewährt.

Bei solchen Jubiläen und besonderen Anlässen ist der Gemeindevorstand rechtzeitig zu unterrichten.

11. Förderung des Vereinsstättenbaus

Die Gemeinde fördert den Bau von Vereinsanlagen (ohne Gastwirtschaft) und Sportanlagen wie folgt:

- a) die Bereitstellung von gemeindeeigenem Gelände erfolgt gemäss Ziffer 2,
 - b) förderungsfähig ist die Neuerrichtung, Verbesserung, Erweiterung und die Wiederherstellung von Vereinsanlagen, begrenzt auf die zuschussfähigen Kosten. Diese werden im Falle der Gewährung von Landesmittel durch das Land, ansonsten durch den Gemeindevorstand (Kreisausschuss) festgesetzt.
- ...

Die Gemeinde gewährt einen Zuschuss von bis zu 10 % der zuschussfähigen Kosten, höchstens jedoch 10.225,99 EUR pro Antragsteller innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren.

Mit entscheidend für die Höhe des Zuschusses ist die Zahl der aktiven und passiven Mitglieder, die Intensität der Jugendarbeit und das öffentliche Interesse an dem zu fördernden Vorhaben.

Die Entscheidung über die Höhe des Zuschusses trifft in jedem Fall die Gemeindevertretung.

12. Zuschüsse für die Beschaffung von einheitlicher Kleidung an kulturelle Gruppen

Gesangs- und Instrumentalgruppen, die sich aktiv und uneigennützig an dem kulturellen Leben in der Gemeinde betätigen, können zur Beschaffung von einheitlicher Kleidung, die während der Auftritte der Gruppen getragen werden soll, einen Zuschuss erhalten. Der Zuschuss beträgt bis zu 40,91 EUR pro einzukleidendes Mitglied der jeweiligen Gruppe. Er darf nicht 40 % der Gesamtanschaffungskosten überschreiten. Ein neuer Zuschuss kann frühestens nach Ablauf einer Zeitdauer von zehn Jahren neu beantragt werden.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich insbesondere nach dem Umfang der gemeinnützigen kulturellen Beteiligung der jeweiligen Gruppe.

Die Gemeindevertretung bewilligt in jedem Einzelfall die Höhe des Zuschusses.

13. Vereinsstättenunterhaltung

Zur laufenden Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen oder Räumlichkeiten gewährt die Gemeinde auf Antrag jährlich einen Zuschuss in folgender Höhe:

Tennisplätze	255,65 EUR
Reitanlagen	255,65 EUR
Schiesssportanlagen	255,65 EUR
Angelsportanlage	255,65 EUR
Hundedressurplatz	255,65 EUR
Zuchtanlagen	255,65 EUR
Anlage des Gesangsvereins „Liederkranz“	255,65 EUR
TV Vereinsheim	255,65 EUR
Durch- und Umkleidekabinen FCA	255,65 EUR

Artikel 13: Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung in der Fassung vom 01.07.1995.

1. § 5 erhält folgenden Wortlaut:

Für das Gebiet der Gemeinde Groß-Rohrheim werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

Zone 1 Allgemeines Wohngebiet

1.	18 qm	x	209,63 EUR	=	3.773,39 EUR	
2.	50 qm	x	209,63 EUR	=	10.481,64 EUR	
3.	100 qm	x	209,63 EUR	=	20.963,29 EUR	...

Zone 2 Mischgebiet

1.	18 qm	x	196,85 EUR	=	3.543,31 EUR
2.	50 qm	x	196,85 EUR	=	9.842,52 EUR
3.	100 qm	x	196,85 EUR	=	19.685,04 EUR

Zone 3 Gewerbegebiet

1.	18 qm	x	196,85 EUR	=	3.543,31 EUR
2.	50 qm	x	196,85 EUR	=	9.842,52 EUR
3.	100 qm	x	196,85 EUR	=	19.685,04 EUR

Zone 4 Industriegebiet

1.	18 qm	x	163,62 EUR	=	2.945,09 EUR
2.	50 qm	x	163,62 EUR	=	8.180,80 EUR
3.	100 qm	x	163,62 EUR	=	16.361,59 EUR

Artikel 14: Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung ausser Kraft.

Groß-Rohrheim, den

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Groß-Rohrheim

R o o s
Bürgermeister